An die

Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammer Bozen

Südtiroler Straße 60

39100 Bozen

Der/Die unterfertigte

geboren am       in       Provinz

wohnhaft in der Gemeinde       PLZ       Provinz

Straße       Nr.      

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Steuernummer |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

Staatsbürgerschaft

Telefon       E-Mail

**in seiner Eigenschaft als:**      

Bezeichnung des Unternehmens

mit Sitz in der Gemeinde      \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ PLZ       Provinz

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Steuernummer |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

nach Kenntnisnahme der Bestimmungen, die die Ersatzerklärungen regeln (Artikel 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000) und der vom Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 im Falle von Falscherklärungen, Urkundenfälschung und Verwendung von gefälschten Urkunden vorgesehenen strafrechtlichen Folgen, sowie, dass die durch die gegenständliche Ersatzerklärung erlangten Berechtigungen wieder verfallen, wenn bei einer Überprüfung festgestellt wird, dass die gegenständlichen Erklärungen falsch sind,

**ERKLÄRT IM BESITZ FOLGENDER MORALISCHER VORAUSSETZUNGEN zu sein, deren Besitz Voraussetzung ist, damit das Unternehmen die Tätigkeit, Kraftfahrzeuggewerbe und Installationsgewerbe ausüben darf:**

***HINWEIS: alle Personen die im folgenden Teil „HINWEISE“ angeführt sind, müssen im Besitz der moralischen Voraussetzungen sein und diese persönlich mittels eigener Ersatzerklärung erklären .***

1. nicht zum Gewohnheitsverbrecher, gewerbsmäßiger Verbrecher oder Hangverbrecher erklärt worden zu sein, außer es wurde die Rehabilitierung erlangt;
2. nicht rechtskräftig für ein nicht bloß fahrlässiges Verbrechen verurteilt worden zu sein, für das eine Haftstrafe nicht unter drei Jahre vorgesehen ist, sofern konkret eine Strafe über dem Mindestmaß verhängt worden ist;
3. nicht rechtskräftig zu einer Haftstrafe für eines der Verbrechen laut Buch II, Titel VIII, Abschnitt II des Strafgesetzbuches (Verbrechen gegen die Industrie und den Handel), oder wegen Hehlerei, Geldwäsche, betrügerischer Zahlungsunfähigkeit, betrügerischem Konkurs, Wucher, Raub, mit Gewalt verübte Verbrechen gegen die Person, Erpressung, verurteilt worden zu sein;
4. nicht rechtskräftig für eine Straftat gegen die Hygiene und die öffentliche Gesundheit verurteilt worden zu sein, einschließlich die Verbrechen im Buch II, Titel VI, Abschnitt II des Strafgesetzbuches (Verbrechen der Gemeingefährdung durch betrügerische Handlungen);
5. nicht rechtskräftig, in den fünf Jahren vor Beginn der Tätigkeit, zweimal oder mehrmals wegen Betrug in der Zubereitung und dem Verkauf von Speisen, vorgesehen von Sondergesetzen, verurteilt worden zu sein;
6. nicht einer der Vorbeugemaßnahmen gemäß Gesetz 27. Dezember 1956, Nr. 1423 unterworfen zu sein (Vorbeugemaßnahmen gegenüber Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und öffentliche Moral darstellen) und dass gegen ihn keine der vom Art. 67 des gv.D. 159/2011 (Antimafiabestimmungen) vorgesehenen Maßnahmen angewandt worden sind, sowie keine Sicherungsmaßnahmen.
7. keine strafrechtlichen Verurteilungen bzw. keine anhängigen Strafverfahren hat, die der Eintragung widersprechen (die Einholung des Strafregisterauszuges erfolgt von Amts wegen;
8. dass zu seinen/ihren Lasten keine Hinderungs-, Aussetzungs- oder Aberkennungsgründe gemäß Artikel 67 des gv.D. 159 vom 06.09.2011 bestehen („Einheitstext der Antimafiagesetze und der Vorbeugemaßnahmen sowie der neuen Bestimmungen in Sachen Antimafia-Dokumentation“).

|  |  |
| --- | --- |
| **Kurze Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679**  Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist die Handelskammer Bozen, Südtiroler Straße 60, I-39100 Bozen, die Sie per E-Mail ([segreteriagenerale@camcom.bz.it](mailto:segreteriagenerale@camcom.bz.it)) kontaktieren können. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: [renorm@legalmail.it](mailto:renorm@legalmail.it). Die personenbezogenen Daten werden für die Erbringung der Leistungen im Rahmen der **Führung des Handelsregisters** gemäß DPR 581/95 verarbeitet. Die betroffene Person kann die gemäß Artikel 15 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte geltend machen, indem sie den Verantwortlichen der Datenverarbeitung kontaktiert. Für weitere Informationen lesen Sie bitte die ausführliche Datenschutzerklärung, welche über diesen Link <https://www.handelskammer.bz.it/de/privacy-dienste> verfügbar ist | |
| *Ort und Datum* | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  *Unterschrift des Erklärenden* |

|  |
| --- |
| **BEIZULEGENDE UNTERLAGEN**  *Ankreuzen, welche Unterlagen beigelegt werden!* |
| Eingescannte Kopie eines gültigen Ausweises des Erklärenden - (diese eingescannte Kopie ist nicht notwendig, wenn die gegenständliche Eigenerklärungen vom Erklärenden digital unterschrieben ist);  Eingescannte Kopie der gültigen Aufenthaltsgenehmigung („permesso“ oder „carta di soggiorno“ – Pflichtbeilage für Nicht-EU-Bürger);  **HINWEISE**  **Die in der Folge genannten Personen müssen, zusätzlich zum Antragsteller, ebenso im Besitz der moralischen Voraussetzungen sein und diese mittels Erklärung nachweisen.**  Gemäß Leg.dekret 59/2010, Art. 71, Abs. 5, geändert durch Leg.dekret 147/2012, Art. 1, Bst. d) müssen im Fall einer **Einzelfirma** die moralischen Voraussetzungen vom Inhaber und der eventuellen technisch verantwortlichen Person besessen werden.  Im Fall von **Gesellschaften, Vereinigungen oder Gemeinschaftsorgane** müssen die moralischen Voraussetzungen vom gesetzlichen Vertreter, der eventuellen technisch verantwortlichen Person und von allen Subjekten, die im Art. 85, Gesetzesvertretendes Dekret 159/2011 (Gesetzbuch der Antimafiagesetze und der Sicherungsmaßnahmen) genannt werden, besessen werden.  Das Gesetzesvertretende Dekret 159/2011, **Art. 85 zählt folgende Subjekte** auf, die im Besitz der moralischen Voraussetzung sein müssen:  **Gesetzesvertretende Dekret 159/2011, Art. 85 Subjekte, die der Antimafiaüberprüfung unterliegen**:   1. Die Antimafia-Unterlagen, wenn es sich um Einzelfirmen handelt muss sich auf den Inhaber und den technischen Direktor, wo vorgesehen, beziehen. 2. Die Antimafia-Unterlagen, wenn es sich um Vereinigungen, Unternehmen, Gesellschaften, Kartelle und zeitweilige Vereinigung von Unternehmen handelt, müssen sich, außer auf den technischen Direktor, wo vorgesehen, beziehen: 3. für die Vereinigungen, auf den, der die gesetzliche Vertretung hat; 4. für die Kapitalgesellschaften, auch Kartellgesellschaften gemäß Art. 2615-ter des Zivilgesetzbuches (ZGB), für die Genossenschaften, die Genossenschafts-onsortien, für die Kartelle gemäß 5. Buch, 10. Titel, 2. Abschnitt, 2. Teil des ZGB auf die gesetzlichen Vertreter und die eventuellen anderen Mitgliedern des Verwaltungsorgans, sowie auf jedes der Kartellmitglieder, die in den Kartellen und Kartellgesellschaften, auch indirekt, eine Beteiligung von mindestens 5 % besitzen; 5. für die Kapitalgesellschaften, auch auf die Mehrheitsgesellschafter im Fall von Gesellschaften mit einer Anzahl an Gesellschaftern gleich oder weniger als vier, oder auf den Gesellschafter im Fall von Gesellschaften mit alleinigem Gesellschafter; 6. für die Kartelle gemäß Art. 2602 ZGB und für die europäischen Gruppen von wirtschaftlichem Interesse, auf jene, die die Vertretung haben und die Unternehmer oder die am Kartell beteiligten Gesellschaften; 7. für die einfachen Gesellschaften und Offenen Handelsgesellschaft, auf alle Gesellschafter; 8. für die Kommanditgesellschaft, auf die Komplementäre; 9. für die Gesellschaften gemäß Art. 2508 ZGB, auf jene Personen, die diese dauerhaft im italienischen Staatsgebiet vertreten; 10. für die Bietergemeinschaften, auf die Unternehmen, die die Bietergemeinschaft bilden, auch wenn sie den Sitz im Ausland haben, gemäß den in den vorherigen Buchstaben angeführten Modalitäten; 11. für die Personengesellschaften, auf die Gesellschafter die natürlichen Personen sind der Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaften, die Gesellschafter sind;   2-bis. Zusätzlich zu dem, was der vorhergehende Art. 2 vorsieht, beziehen sich bei Vereinigungen und Gesellschaften jeglicher Art, auch ohne Rechtspersönlichkeit, die Antimafia-Unterlagen auch auf die Mitglieder des Überwachungsrates, oder in den vom Art. 2477 ZGB vorgesehenen Fällen, auf das Mitglied des Aufsichtsrats, sowie die Subjekte, die die Aufsichtsfunktionen gemäß Art. 6, Abs. 1, Bst. b) des gesetzesvertretenden Dekrets 231/2001 ausüben.  2-ter.Für die im Ausland gegründeten Gesellschaften ohne eine Zweitsitz mir dauerhafter Vertretung auf dem Staatsgebiet, müssen sich die Antimafia-Unterlagen auf jene beziehen, die die Verwaltungs-, Vertretungs- oder Direktionsbefugnis des Unternehmens ausüben.  2-quater. Für die Kapitalgesellschaften laut Buchst. b) und c) des 2. Absatzes, Konzessionäre im Bereich der öffentlichen Spiele, zusätzlich zu dem, was in diesen Buchstaben vorgesehen ist, müssen sich die Antimafia-Unterlagen auch auf die Gesellschafter, welche natürliche Personen sind, die, auch indirekt, eine Beteiligung am Kapital oder am Vermögen über 2 % besitzen, sowie auf die Generaldirektoren und die für die Zweitsitze verantwortlichen Subjekte oder für die Betriebstätten in Italien von Subjekten, die nicht wohnhaft sind, beziehen. Im Fall, dass die Gesellschafter, die natürliche Personen sind, die Beteiligung über der vorher genannten Schwelle mittels anderer Kapitalgesellschaften besitzen, müssen sich die Unterlagen auch auf den gesetzlichen Vertreter und die eventuellen Mitglieder des Verwaltungsorgans der Gesellschaft, die Gesellschafterin ist, auf die natürlichen Personen die, direkt oder indirekt jene Gesellschaft kontrollieren, sowie auf die Generaldirektoren und die für die Zweitsitze verantwortlichen Subjekte oder für die Betriebsstätten in Italien von Subjekten, welche nicht wohnhaft sind, beziehen. Die im vorhergehenden Satz erwähnte Dokumentation muss sich auch auf den nicht getrennten Ehegatten beziehen.  Die Antimafia-Dokumentation muss sich auch auf die volljährigen zusammenlebenden Familienangehörigen der in den Absätzen 1, 2, 2- bis, 2-ter e 2-quater angeführten Subjekte beziehen.  Dauer des Verbots, bei Fehlen der moralischen Voraussetzung, die Tätigkeit ausüben zu dürfen  Gemäß Leg.dekret 59/2010, Art. 71, Abs. 3, geändert durch Leg.dekret 147/2012, Art. 1, Bst. d), bleibt das Verbot die Tätigkeit in den Fällen laut Punkt (B), Buchstabe b), c), d), e) e f) der gegenständlichen Ersatzerklärung ausüben zu dürfen für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag aufrecht , an dem die Strafe verbüßt worden ist. Sollte die Strafe in einer anderen Art erloschen sein, läuft die 5-Jahresfrist ab dem Datum, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist, außer es erfolgt die Rehabilitierung.  Bedingte Strafaussetzung (Legislativdekret 59/2010, Art. 71, Abs. 4)  Gemäß Leg.dekret 59/2010, Art. 71, Abs. 4, kommt das Verbot der Ausübung der Tätigkeit nicht zur Anwendung, wenn mit rechtskräftigem Urteil die bedingte Strafaussetzung gewährt worden ist, sofern nicht Umstände eintreten, die einen Widerruf der bedingten Strafaussetzung zur Folge haben können. |